

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.281

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 232/2020 vom 11. März 2020  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse (Artikel 101a und b) zu unterbreiten, die einen grösstmöglichen politischen Konsens ermöglicht, mit dem inhaltlichen Ziel, notwendige Investitionen zu ermöglichen.

#### Begründung:

Siehe Grossratsdebatte vom 9. September 2019 zum abgelehnten Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

#### Antwort des Regierungsrates

Nach der Ablehnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben durch den Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019, ist eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der Finanz- sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission in einen Dialog getreten, um gemeinsam einen politisch möglichen Weg für die Finanzierung des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs auszuloten.

In diesem Zusammenhang wurde auch über eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) diskutiert. Anlässlich einer Sitzung im Februar 2020 hat der Regierungsrat – vertreten durch die Finanzdirektion – der Finanzkommission erste Überlegungen zur Ergänzung der bisherigen Verfassungsbestimmung präsentiert. Diese gehen in die Richtung, dass bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung auch Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, die in Vorjahren erzielt wurden. Der Regierungsrat ist demzufolge bereit, dem Grossen Rat – in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkommission – eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schuldenbremse zu unterbreiten. Er beantragt somit dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Aus heutiger Sicht nicht Gegenstand einer Anpassung dürfte die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sein (Art. 101a KV), da ein Investitionsmehrbedarf lediglich die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung direkt tangiert.

Verteiler

- Grosser Rat